



## Medienmitteilung

10. Juli 2012

**SIX Exchange Regulation**  
SIX Swiss Exchange AG  
Selnastrasse 30  
Postfach 1758  
CH-8021 Zürich  
[www.six-exchange-regulation.com](http://www.six-exchange-regulation.com)

Media Relations:  
T +41 58 399 2227  
F +41 58 499 2710  
[pressoffice@six-group.com](mailto:pressoffice@six-group.com)

### SIX Swiss Exchange büsst Sonova Holding AG

**Die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange hat gegen die Sonova Holding AG wegen einer Verletzung der Vorschriften betreffend die Ad hoc-Publizität eine Busse von CHF 2 Mio. ausgesprochen.**

Gemäss den Bestimmungen zur Ad hoc-Publizität muss ein Emittent den Markt über potenziell kursrelevante Tatsachen in Kenntnis setzen, sobald er von diesen in den wesentlichen Punkten Kenntnis hat. Falls die Gesellschaft öffentlich Prognosen in Bezug auf Finanzzahlen gemacht hat, muss sie diese mittels einer Ad hoc-Mitteilung unverzüglich korrigieren, sobald sie weiss, dass das Finanzergebnis von den Prognosen voraussichtlich erheblich abweichen wird. Die Gesellschaft muss in diesem Fall eine sogenannte Gewinnwarnung veröffentlichen.

Die Sonova Holding AG hatte am 16. März 2011 eine Gewinnwarnung veröffentlicht. Die Sanktionskommission stellte jedoch fest, dass die Gesellschaft die Gewinnwarnung zu spät publiziert hatte. Die Sonova Holding AG hätte gemäss dem Entscheid der Sanktionskommission spätestens am 4. März 2011, d.h. 12 Tage früher, eine Gewinnwarnung publizieren müssen. Die zu späte Veröffentlichung stellt eine Verletzung der Vorschriften zur Ad hoc-Publizität dar.

In einem Nebenpunkt entschied die Sanktionskommission, dass die Sonova Holding AG ihre Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht nicht verletzt hatte, als sie die Herausgabe eines anwaltlichen Arbeitsprodukts an SIX Exchange Regulation verweigerte.

Bei der Sanktion berücksichtigte die Sanktionskommission die Schwere der Verletzung, die Schwere des Verschuldens und die Strafempfindlichkeit der Sonova Holding AG sowie den Umstand, dass gegen die Gesellschaft in den vergangenen drei Jahren keine Sanktion ausgesprochen wurde.

Weitere Informationen zur Ad hoc-Publizität finden Sie unter:

[http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/publicity\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/publicity_de.html)

Dieser Sanktionsentscheid wird in Kürze auf der Webseite von SIX Exchange Regulation aufgeschaltet werden. Frühere Sanktionen im Bereich der Ad hoc-Publizität finden Sie unter:

[http://www.six-exchange-regulation.com/enforcement/sanction\\_decisions\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/enforcement/sanction_decisions_de.html)



Für Fragen steht Ihnen Dr. Alain Bichsel, Head Media Relations, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 2675  
Fax: +41 58 499 2710  
E-Mail: [pressoffice@six-group.com](mailto:pressoffice@six-group.com)

#### **Ad hoc Publizität**

Die SIX Exchange Regulation verpflichtet die Emittenten, den Markt gemäss Art. 53 des Kotierungsreglements über potentiell kursrelevante Tatsachen, welche im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft und noch nicht öffentlich bekannt sind, zu informieren. Als potentiell kursrelevant gelten Tatsachen, die geeignet sind, zu einer erheblichen Änderung des Kurses zu führen. Die Bekanntmachung ist so vorzunehmen, dass die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleistet ist. Die Mitteilungen müssen wahr, klar und vollständig sein.

#### **Sanktionskommission**

Die Sanktionskommission kann Sanktionen aussprechen bei Verstössen gegen die Handelsreglemente von SIX Swiss Exchange und Scoach Schweiz, das Kotierungsreglement und die Zusatzreglemente. Sie setzt sich aus fünf bis elf Mitgliedern zusammen. Das Präsidium der Sanktionskommission sowie die Hälfte der Mitglieder werden vom Regulatory Board gewählt, die übrigen Mitglieder bestimmt der Verwaltungsrat von SIX Group.

#### **SIX Exchange Regulation**

SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben sowie die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange gewährleistet. SIX Exchange Regulation ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.

[www.six-exchange-regulation.com](http://www.six-exchange-regulation.com)